



KOMMUNALINFO No. 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Urlaubszeit ist zu Ende und hier ist eine diesmal recht umfangreiche **KOMMUNALINFO No. 4** in leicht verändertem Erscheinungsbild, mit Infos, einem kleinen Tipp am Ende sowie interessanten neuen Urteilen zum Wahlrecht.

Bitte haben Sie Verständnis, daß die persönliche Adressierung sich aus Vereinfachungsgründen leider auf die Fax-Kopfzeile beschränken muß.

FRANKFURTER STADTVERORDNETE GENEHMIGEN SICH EINEN KRÄFTIGEN SCHLUCK AUS DER PULLE

Die Frankfurter Stadtverordneten genehmigen sich ab 01.09.1999 einen kräftigen Schluck aus der Pulle. Für jeden der 93 Abgeordneten wird die monatliche Aufwandsentschädigung von bisher DM 1.200,00 um 46 % auf DM 1.750,00 angehoben. Wie der Bund der Steuerzahler berichtet, entstehen dadurch jährliche Mehrausgaben von DM 614.000,00. Ferner sind für das Haushaltsjahr 2000 für Studienfahrten der Frankfurter Stadtverordneten DM 91.000,00 vorgesehen. Bescheidener sind die Abgeordneten in Hannover und Düsseldorf: Sie kassieren mit DM 825,00 und DM 880,00 weitaus niedrigere Entschädigungen.

ZWEIDRITTELMehrheit FÜR BESCHLUß ÜBER DIE ZUSAMMENLEGUNG VON WAHLEN WEITERHIN ERFORDERLICH

Das 3. Gesetz zur Rechts- und Verwaltungvereinfachung vom 17.12.1998 hatte mit Wirkung vom 01.01.1999 u.a. die Streichung des § 42 Abs. 3 Satz 3 HGO angeordnet. Dieser sah vor, daß die Gemeinde mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder beschließen konnte, einen vom gesetzlichen Zeitrahmen abweichenden Termin für die Wahl des Bürgermeisters vorzuschlagen. Diese Streichung ist vielfach so verstanden worden, als sei damit das Erfordernis der 2/3-Mehrheit bei der Beschlußfassung der Gemeindevertretung für die Ausdehnung des Zeitrahmens bei der Bürgermeisterwahl gemäß § 42 Abs. 3 HGO weggefal-

len (vgl. Eildienstmitteilung Nr. 2-ED 17 des HSGB vom 21.01.1999). Diese Auffassung ist falsch, wie ein Blick in § 2 Abs. 3 KWG zeigt. Dieser ermöglicht die gemeinsame Durchführung von Wahlen und Abstimmungen nach dem KWG mit übergeordneten Wahlen und Abstimmungen, "wenn dies zuvor durch die jeweilige Kommunalvertretung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretung beschlossen wurde." Mit der Streichung von § 42 Abs. 3 Satz 3 HGO wurde also lediglich eine Doppelregelung beseitigt, nicht aber das Erfordernis der qualifizierten Mehrheit.

VGH KASSEL: AUFHEBUNG DER KOMMUNALWAHL WEGEN UNZULÄSSIGER WAHLBEEINFLUSSUNG DURCH SENIORENBRIEF DES BÜRGERMEISTERS (BAD VILBEL)

1. Eine verfassungskonforme Auslegung des Begriffs „Unregelmäßigkeiten beim Wahlverfahren“ im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 2 KWG gebietet es, diesem Begriff einen weiten, nicht nur den technischen Ablauf der Wahl umfassenden Sinngehalt beizumessen und ihn auch auf unzulässige Wahlbeeinflussungen zu beziehen.
2. Unter Wahlbeeinflussung sind öffentliche oder veröffentlichte Äußerungen von Bewerbern und Dritten zu verstehen, die bei objektivem Verständnis dazu geeignet sind, unmittelbar auf die Entscheidung der Wähler einzuwirken. Dies setzt neben einem örtlichen



und zeitlichen Zusammenhang zur Wahl vor allem einen sachlichen Bezug voraus.

3. Unzulässig ist die Wahlbeeinflussung, wenn sie gegen wahlrechtliche Grundsätze oder Vorschriften verstößt. Handelt der Urheber als Inhaber eines Amtes in amtlicher Funktion, so verstößt er gegen den Grundsatz der freien und gleichen Wahl nach § 1 Abs. 1 KWG und gegen das Gebot der Neutralität im Wahlkampf, das für staatliche und gemeindliche Organe gilt.
4. Nach dem Bundesverfassungsgericht (NJW 1977, 1054) können Wahlen demokratische Legitimation im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG nur verleihen, wenn sie frei sind. Das erfordert nicht nur, daß der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt, sondern ebensosehr, daß die Wähler ihr Urteil in einem freien, offenen Prozeß der Meinungsbildung gewinnen und fällen können. Damit unvereinbar ist eine auf Wahlbeeinflussung gerichtete, parteiergreifende Einwirkung von Staatsorganen zugunsten oder zu Lasten einzelner oder aller am Wahlkampf beteiligter politischer Parteien oder Bewerber. Sie verstößt gegen das Gebot der Neutralität des Staates im Wahlkampf und verletzt die Integrität der Willensbildung des Volkes durch Wahlen und Abstimmungen.

Diese für die Wahl zum Bundestag entwickelten Grundsätze gelten nach Art. 28 Abs. 1 GG auch für den kommunalen Bereich.

5. Einzelfall, in dem der Seniorenbrief des Bürgermeisters keinen amtlichen Briefkopf enthielt, sondern in dem im Briefkopf der Vorname und Nachname sowie darunter die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ angegeben waren. Demnach habe sich der Bürgermeister in dem Schreiben nicht als Bürger bzw. Privatperson geäußert, sondern in seiner Eigenschaft als „Amtsperson“ und offenbar mit dem Ziel der Beeinflussung der Wählerentscheidung zugunsten seiner Partei vermittelt des seinem Amt zukommenden Ansehens und Gewichts. Die Angabe der Amtsbezeichnung sei im Zusammenhang mit den Ausführungen im folgenden Text bei der rechtlichen Beurteilung dieses Schreibens von Bedeutung, denn sie sei doppeldeutig und lasse je nach dem Inhalt der folgenden Ausführungen auch den Schluß auf ein Handeln als Gemeindeorgan zu.

Das ergebe sich daraus, daß der Bürgermeister mit seinem Briefftext nicht allein seine per-

sönlichen Leistungen oder die von Mitgliedern der Partei, der er angehört, herausgestellt habe, sondern die Leistungen der Stadt im Bereich der Seniorenarbeit. Deshalb sei der Rechenschaftsbericht ihm als Kommunalorgan zuzurechnen. Das gelte gerade auch bei laienhafter Betrachtung aus der Sicht der Empfänger, welche die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften nicht kennen: Wenn von einer Person, die Repräsentant einer Körperschaft sei, Leistungen der Körperschaft unter Verwendungen der Amtsbezeichnung dargestellt würden, erscheine dies regelmäßig als Darstellung des Repräsentanten und nicht der Privatperson.

6. Angesichts der flächendeckenden Verteilung des Seniorenbriefs kurz vor der Kommunalwahl an die mehr als 5000 Senioren der Stadt in allen Ortsteilen und der Tatsache, daß die Partei, wären 207 Stimmen weniger auf sie entfallen, einen Sitz weniger in der Stadtverordnetenversammlung erhalten hätte, liegt die Möglichkeit einer Änderung der Sitzverteilung nicht fern. Somit kann die Unregelmäßigkeit Einfluß auf die Verteilung der Sitze bei den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung gehabt haben.
7. Die gesetzliche Ausgestaltung des Wahlprüfungsverfahrens mit kurzen Anfechtungsfristen ist darauf angelegt, möglichst rasch eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen herbeizuführen. Dem würde es widersprechen, wenn Sachverhalte, die im Einspruchsverfahren nicht vorgetragen worden sind, im gerichtlichen Verfahren entweder noch vorgebracht werden könnten oder vom Gericht selbst aufgegriffen werden müßten.

HessVGh, Urt. vom 25.02.1999, - 8 UE 4368/98 -

VG FRANKFURT:

KEINE REDUZIERUNG DER ZAHL DER STELLVERTRETER DES VORSITZENDEN DER GEMEINDEVERTRETUNG

1. Für die Klagebefugnis im Wahlprüfungsverfahren kommt es auf die Verletzung eigener subjektiver Rechte der klagenden Gemeindevertreter nicht an, denn das Wahlprüfungsverfahren gemäß § 55 Abs. 6 HGO ist als ein objektives Verfahren ausgestaltet. Es soll den Gemeindevertretern ermöglichen, gleichsam als „Sachwalter der Allgemeinheit“ darüber zu wachen, daß die von der Gemeindevertre-

tung durchgeführten Wahlen ordnungsgemäß ablaufen.

2. Der politische Wille der Mehrheit der Gemeindevertretung, die Anzahl der Stellvertreter zu reduzieren, rechtfertigt die Abweichung von den Vorschriften der Hauptsatzung nicht. Sie (auch zeitlich vor der eigentlichen Wahl der Stellvertreter) noch zu verringern, birgt die Gefahr eines Mißbrauchs in sich, weil die Möglichkeit besteht, daß die Mehrheit der Gemeindevertreter die in der Hauptsatzung vorgesehene Anzahl der Vertreter aufgrund parteipolitischer Erwägungen reduziert. Es muß vom Willen des Gesetzes ausgegangen werden, der Gemeindevertretung keinen Spielraum zu lassen, nach ihrer Wahl die Zahl der Stellvertreter noch zu verringern.
3. Nach § 57 Abs. 1 HGO muß in der 1. Sitzung der Gemeindevertretung deren Handlungsfähigkeit hergestellt werden. Dies setzt voraus, daß neben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung auch dessen Stellvertreter gewählt und sogleich in ihr Amt berufen werden.

VG Frankfurt a. M., Urt. vom 18.06.1999
- 7 E 2923/97 (3) - rechtskräftig -

KIRCHLICHE FRIEDHÖFE UNTERLIEGEN DER STARÄßENBAUBEITRAGSPFLICHT

Das OVG Greifswald hat mit Beschluß vom 15.09.1998 - 1 M 54/98 - bestätigt, daß Friedhöfe in den Kreis der bei der Verteilung des Aufwandes zu berücksichtigenden Grundstücke einzubeziehen sind, weil sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden.

Liederbach a. Ts., den 17.08.1999

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

FOERSTEMANN, Rechtsanwalt

Ein Billigkeitserlaß könne nicht mit der Begründung gewährt werden, durch das Betreiben des Friedhofes nehme die Kirche Aufgaben der politischen Gemeinde wahr und entlaste diese derart, daß ein Beitragserlaß im öffentlichen Interesse geboten sei.

VG FRANKFURT: ZUZIEHUNG EINES RECHTSANWALTES ALS BEVOLLMÄCHTIGTEN IM WAHL- WIDERSPRUCHSVERFAHREN ZULÄSSIG

Die Hinzuziehung des Bevollmächtigten war notwendig, weil die Kläger sie für erforderlich halten durften und ihnen nicht zumutbar war, das Verfahren selbst zu führen. Denn das Verfahren betraf ausschließlich reine Rechtsfragen, die nicht einfach zu beurteilen waren.

VG Frankfurt a. M., Beschluß vom 18.06.1999,
- 7 E 2923/97 (3) - rechtskräftig

KLEINER TIPP AM RANDE

In Mietsachen bedeuten die hohen Streitwerte (oft eine ganze Jahresmiete!) ein erhebliches Kostenrisiko. Wer als Mieter oder Vermieter seine Wohnung im Rechtsschutz versichert, braucht im Streitfall nicht wegen der Kosten auf sein gutes Recht zu verzichten.